

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	16 (1945)
Heft:	12
Artikel:	Subventionierung der Anstalten
Autor:	Meyer, E.M.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806104

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

depressive Psychopathen, an hochgradige Psychastheniker, die sogleich zusammenklappen und versagen, kurz, an jene Menschen, die meist nur in kleinen Gelegenheitsdelikten entgleisen, die aber doch in einer Anstalt untergebracht werden müssen, weil sie in der Freiheit verwahrlosen. Da solche schwächlichen, ängstlichen, überempfindlichen Leute auf die straffe Disziplin der Verwahrungsanstalten meist recht schlecht reagieren, indem sie in zunehmende Verstimmungen, Verängstigung und Erlahmung hineingeraten, ist es am zweckmäßigsten, wenn sie trotz ihrer Behandlungsunfähigkeit gemäß Art. 15 StGB in eine psychiatrische Anstalt versorgt werden, wo man besser als in der Verwahrungsanstalt auf ihre Eigenarten eingehen und sie gemäß ihren noch vorhandenen, geringen Kräften beschäftigen kann. Dasselbe gilt für manche alkoholisch verblödeten und körperlich irgendwie geschädigten Psychopathen, sowie natürlich auch für die schwerer Schwachsinnigen, die im Betrieb einer Verwahrungsanstalt nur eine Störung darstellen. Allerdings kann man solche Leute oft ebenso gut in einem Armenhaus oder Altersasyl statt in einer psychiatrischen Anstalt unterbringen.

Damit gelangen wir zur Erörterung einer vierten und letzten Gruppe von vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen, nämlich zu denjenigen, die in eine nicht ärztlich geleitete Anstalt eingewiesen werden müssen. Hierher gehören nun in erster Linie jene Leute, die wir schon einmal die „Kerntruppen des Verbrechertums“ genannt haben, nämlich die gemütsarmen, haltlosen, triebhaften, hyperthytmischen, geltungssüchtigen Psychopathen, die durch eine gewöhnliche Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ebenso wenig gebessert werden können, wie durch eine ärztliche Behandlung, und für welche die einzige richtige Maßnahme die langfristige Unterbringung in einer Verwahrungsanstalt ist, damit die Gesellschaft vor diesen Verbrechern möglichst gesichert werden kann. Weil gerade diese Typen krimineller Psychopathen im Grunde durch kein Mittel vor deliktischen Rückfällen bewahrt werden können, werden manche von ihnen zu jenen vielfach vorbestraften Gewohnheitsverbrechern, die die Verwahrungsanstalten füllen.

(Schluß folgt in der nächsten Nummer.)

Subventionierung der Anstalten von E. M. Meyer, Zentralsekretärin Pro Infirmis*)

Wer sich eingehend mit dem Anstaltswesen befaßt, ist immer aufs neue beeindruckt von der Vielfalt der Fragen.

Mit Recht hat Dr. W. Rickenbach in „Reformbestrebungen im schweiz. Anstaltswesen“ (No. 162, Aug. 1945 des Fachblattes für schweiz. Anstaltswesen), darnach getrachtet, die Fragenkomplexe aufzulösen in 7 Gruppen: Aufklärung, Organisation im Allgemeinen, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe, Finanzielles, Personal, Bauten, Erzieherische Probleme und Aufsicht.

Schon heute zeigt sich, wie alle Gebiete in steter Wechselbeziehung zu einander stehen, wie eng verflochten beispielsweise Organisation und Erziehung, Aufklärung und finanzielle Probleme, gewerbliche Betriebe und Personalfragen usw. sind, und wie gerade eine gründliche Analyse einer Synthese ruft.

Wir greifen trotzdem hier nur eine Frage eines Gebietes heraus. Aus der Fülle finanzieller Probleme sei die Beitragsleistung von Bund, Kantonen und Gemeinden an private Anstalten betrachtet. Dabei beschränken wir uns auf die rund 200 Anstalten für körperlich und geistig Gebrechliche, incl. Schwererziehbare, denen seit dem Jahre 1931 eine besciedene Bundeshilfe zuteilt wird. Von diesen rund 200 Heimen sind nur 24 kantonal sowie 9 communal, alle andern privat.

Es ist heute unbestritten, daß die Mehrzahl der

privaten Anstalten ihre Aufgaben nur teilweise und ungenügend zu erfüllen vermag mangels genügender Mittel.

Die Notlage der Anstalten zufolge des Krieges 1914/18 gab den Hauptanstoß zur Gründung der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis 1920. Für die Ueberwindung der heutigen Krise bedarf es keines neuen Werkes, wohl aber des Zusammenstehens nicht nur aller gemeinnützigen Kreise — wie dies in der Landeskongress der Fall ist — sondern auch der breiten Öffentlichkeit, insbesondere der Behörden.

Wir haben alles Interesse, gute private Anstalten zu erhalten. „Wir reden nicht der Verstaatlichung der gemeinnützigen Anstalt das Wort. Es ginge bei der Verstaatlichung unendlich viel Warmes, Persönliches, viel menschliche Anteilnahme an unsren Kindern verloren. Und viele Anstalten verlören bei einer Verstaatlichung ihr Gesicht. Der Staat selber will ja schon aus fiskalischen Gründen die Verstaatlichung der gemeinnützigen Anstalten nicht. Müßte er doch nicht nur die bisherigen Betriebsmittel allein aufbringen, sondern viel mehr. Denn eine staatliche Erziehungsanstalt kommt bei gleichem Nutzeffekt viel teurer zu stehen als eine private auf gemeinnütziger Grundlage. Er tue also beizeiten das Seine und lasse uns nicht mit unzureichenden Mitteln kutschieren, bis es nicht mehr geht und er selber an die Deichsel muß.“*) Stellen wir daher einen ansehnlichen Bruchteil der öffentlichen Mittel zur Verfügung, wie sie für die Volksschule, für die Spitäler, für die Sanatorien gewährt werden.

*) Aus dem Jahresbericht 1944 der Schweiz. Schwerhörigenschule Landenhof bei Aarau.

*) In der Nov. No. ereignete sich zu unserem Bedauern ein Versehen, indem u. a. zwei Seiten dieses Artikels in der falschen Reihenfolge gedruckt wurden. Dadurch wurde der Zusammenhang gestört. Die grundlegenden Ausführungen rechtfertigen eine nochmalige Publikation in der richtigen Weise. (Red.)

Bei der Subventionierung sind 4 Arten zu unterscheiden:

1. Regelmäßige ordentliche Betriebszuschüsse an Anstalten,
2. außerordentliche Baubeuräge an Anstalten,
3. Beiträge an das Pflegegeld von Anstaltsinsassen,
4. Ausbau der offenen sozialen Arbeit.

Wir beschränken uns nachfolgend auf Punkt 1, d. h. die ordentlichen Betriebszuschüsse, da es jedermann einleuchten dürfte, daß Bauten (Punkt 2) nur dank namhaften Subventionen, besonderen Sammlungen und Schenkungen erstellt werden können, sofern die Anstaltsbetriebe nicht in unverantwortlicher Weise Jahrzehntelang unter Schuldzinsen von Neu- und größeren Umbauten leiden sollen. Beiträge an das Pflegegeld (Punkt 3) erleichtern wohl indirekt die Aufgabe der Anstalten, kommen aber in erster Linie den Versorgern (Eltern, Armen-, Schulgemeinden, privaten Hilfsvereinen) zu gut. Aehnliches gilt von der Subventionierung des Ausbaus der offenen sozialen Arbeit (Punkt 4). Diese kann den Anstalten die Last der Kostgeldbeschaffung abnehmen, wird beitragen zur Hebung des Niveaus im Anstaltswesen, zur rechtzeitigen Einweisung der Schützlinge, der Betreuung der Entlassenen etc.

Doch zurück zu den regelmäßigen ordentlichen Betriebszuschüssen.

Sind solche überhaupt nötig?

Wir stellen fest, daß pro Insasse und Verpflegungstag in den Jahren 1940—1943 einem Einnahmedurchschnitt (Pflege-, Schulgeld und Rückvergütungen) ein Kostendurchschnitt (Lebensmittel, Kleidung, Reinigung, Besoldungen, Versicherungen, Mobiliar, Gesundheitspflege, Verwaltung ohne Miete und Umbauten) gegenüberstand wie folgt:

	Einnahmen	Ausgaben
6 Schulanstanlan für Taubstumme	2.04	4.56
6 Schulanstanlan für Geistesschwache	1.98	3.23
3 Anstanlan für Epileptische	3.01	3.67
4 Anstanlan für Krüppelhafte	4.13	5.80
7 Anstanlan für schulpflichtige schwererziehbare Kinder	1.55	3.68
7 Anstanlan für nachschulpflichtige schwererziehbare Burschen	2.41	5.92
5 Anstanlan für nachschulpflichtige schwererziehbare Mädchen	1.63	4.47
3 Anstanlan für schul- und nachschulpflichtige schwererziehbare Burschen	2.70	3.92
2 Heime für Sprachgebrechliche bzw. Schwerhörige	3.50	4.23
2 Arbeitsheime für Blinde	2.13	3.90
2 Beobachtungsstationen	2.84	3.85
4 Heime für Teilerwerbsfähige	2.68	4.51

Vergleichen wir diese Zahlen der Jahre 1940-43 mit dem Durchschnitt der Epoche 1931/39 (sie sind aus Raumgründen nicht veröffentlicht), so bemerken wir, daß trotz etwas erhöhter Einnahmen die Verschlechterung der Lage gegenüber der für die Anstanlan bereits schwierigen Vorkriegszeit 15 bis 72 Rp. pro Tag und Kind ausmacht.

In den oben angeführten Jahren 1940/43 beträgt also der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben bei den angeführten Anstan-

gruppen im Minimum Fr. —.66 täglich (Epilept.), im Maximum Fr. 3.51.*.) Bei einer der Anstanlan der erwähnten Gruppen reduziert sich das Minimum auf 7 Rp., wogegen das Maximum bei einer andern bis Fr. 4.72 steigt. Rechnen wir die Gruppendurchschnitte von Fr. —.66, bezw. Fr. 3.51 um auf eine Anstalt von etwa 40 Insassen, ergibt dies für rund 14 000 Verpflegungstage bereits ein minimales Jahresdefizit von Fr. 9,240.— oder (bei den nachschulpflichtigen schwererziehbaren Burschen), ein solches von Fr. 49 140.—, ohne daß auch nur ein Rappen für Miet- und Schulzinsen, für Neu- oder Umbauten hätte beiseite gelegt werden können. Dabei gibt es aber tatsächlich Anstanlan, die für jährliche Passivzinsen von Fr. 400.— und mehr pro Zögling aufkommen müssen.

Man wird uns nun entgegenhalten, die Mehrausgaben würden ausgeglichen durch den Überschuß aus Landwirtschaft und Erwerbsbetrieben. Das trifft nur in beschränktem Umfang zu. Dabei kann selbst hier — Schulanstanlan für Taubstumme — sogar ein Rückschlag für Garten und Werkstätten vorliegen; Landwirtschaft führt diese Anstanlan nicht. Der Rückschlag machte 1931/39 durchschnittlich Fr. —.04 pro Zögling und Verpflegungstag, 1939/43 Fr. —.09 aus, d. h. er ergibt bei 40 Kindern jährlich eben doch wieder eine Mehrbelastung von rund Fr. 1 500.—. Eine lächerlich kleine Summe im Vergleich zu den Ausgaben im öffentlichen Haushalt, eine schwere Last aber für die einzelne Anstalt! Im übrigen freilich sind bescheidene Einnahmen aus Erwerbsbetrieben zu verzeichnen, wodurch der oben erwähnte min. Ausgabenüberschuß sich bei den Anstanlan für Epileptische reduziert auf 14 Rp. täglich. Auch der maximale durchschnittl. Ausgabenüberschuß von Fr. 3.51 bei den schwererziehbaren Burschen geht dank der Landwirtschaft und der Erwerbsbetriebe auf ein tägliches Minus von Fr. 1,61 zurück. An Stelle der Anstanlan für schwererziehbare Burschen weisen daher, bei Berücksichtigung der Ergebnisse der Erwerbsbetriebe, nun die Taubstummenanstalts mit netto Fr. 2.61 Betriebsmehrausgaben pro Tag und Zögling den größten Unterschied der hier bearbeiteten Anstanlan zwischen Einnahmen und Ausgaben auf, d. h. ein jährliches Durchschnittsmanko **) von Fr. 36 000.— bei 40 Kindern.

1939 wiesen von 107 bearbeiteten Anstanlan 93 Betriebsdefizite von total Fr. 1 685 124.— auf, 1943 von Fr. 2 027 027.—.

Aus all diesen Angaben geht klar hervor, daß die öffentliche Hand bedeutende regelmäßige Zuschüsse leisten muß, wenn nicht eine ganz bedeutende Erhöhung des Kostgeldes auf Fr. 1500.— und mehr einsetzen soll.

*) Nachschulpflichtige schwererziehbare Burschen.

**) Einzig ein Kostgeld, das gleich wie beim Durchschnitt der Anstanlan für Epileptische einigermaßen den Ausgaben angepaßt ist, ergibt eine tragbare finanzielle Grundlage. Die Einnahmen betragen hier Fr. 3.01, der Nettoerlös aus Erwerb Fr. 0.52, die Ausgaben Fr. 3.67, so daß eine Minusdifferenz von 14 Rp. pro Betriebstag vorliegt, der zusammen mit Neuanschaffungen event. durch die Gaben bestritten werden kann.

Im Grunde wäre die Entrichtung des Pflegegeldes entsprechend den Selbstkosten weitaus die beste Lösung. Allein hier leidet das schweiz. Anstaltswesen schwer an seiner Geschichte. Vor Inkrafttreten des ZGB konnte in vielen Kantonen nur die Heimunterbringung solcher Kinder verlangt werden, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen waren. Um der übrigen Verwahrlosung zu steuern, um gebrechlichen Kindern zu helfen, wurden die privaten Anstalten gegründet. Es galt, das Kostgeld so niedrig als möglich anzusetzen, um überhaupt Eltern und Gemeinden für eine Anstaltserziehung zu gewinnen.

Sind wir tatsächlich heute, nachdem mehr als eine Generation unter dem ZGB lebte, noch nicht weiter? Muß die Anstaltserziehung derart Stiefkind sein und bleiben?! Wieso gibt sich die Öffentlichkeit keine Rechenschaft, was es zu einer guten Heimführung braucht?

Nehmen wir als Beispiel die Zivilinternierten: hier stehen dem Küchenchef jeden Tag pro Person Fr. 2.40 zur Verfügung, bezw. die Schweizer Behörden bezahlten täglich Fr. 2.25 pro Mann bei Nichtbeschäftigung und Fr. 2.50 bei Arbeitsleistung.

Wie kommt es, daß für unsere Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Gebrechlichen, wo zur Verpflegung noch Erziehung, Schulung, z. T. Kleidung, Pflege, Wohnen kommt, schon ein Kostgeld von Fr. 2.50 × 365 = Fr. 812.50 den meisten Versorgern als untragbar erscheint? Wenn der Bund mit seinen Riesenschulden die erwähnten Fr. 2.50 leisten kann, wieso sollten Kantone, Gemeinden und Private für die Anstaltsjugend nicht entsprechende Mittel aufzubringen im Stande sein? Es ist nicht recht, wie wenig für die Erziehung verwahrloster und gebrechlicher Kinder getan wird. Mit der mangelnden Sanierung der Anstalten stehen auch die Schäden im Pflegekinderwesen in engem Zusammenhang.

Was aber leistet nun die Öffentlichkeit an regelmäßigen Zuschüssen für die Heime?

Nach einer Zusammenstellung der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis aus dem Jahre 1928 über 146 Anstalten (staatliche und kommunale inbegriffen) der deutschsprachigen Schweiz gewährten an einen Teil derselben insgesamt der Bund total Fr. 9 931.—, die Kantone Fr. 1 483 376 und die Gemeinden Fr. 565 005.—. Die private Liebestätigkeit brachte dagegen für diese 146 Anstalten Fr. 2 285 799.— an direkten Beiträgen — dies ohne Beiträge an Pflegegelder einzelner Insassen! — auf.

Soeben gingen die Ergebnisse über die Jahre 1931—1943 ein. Sie wurden vom Kaufmännischen Arbeitsdienst Zürich bearbeitet, nach dem beim Zentralsekretariat Pro Infirmis liegenden Material der rund 200 subventionierten Anstalten: 1931—1943 leisteten die Kantone pro Jahr max. Fr. 2 113 025 (1941), min. Fr. 1 525.719 (1930), die Gemeinden max. Fr. 453.581 (1932), min. Fr. 212.230 (1937), der Bund max. Fr. 267.500 (1932), min. Fr. 185.000 (1936). Hierüber Näheres:

1. Leistungen des Bundes.

a) Eidg. Departement des Innern.

Der Bund gewährt, wie eingangs erwähnt, seit 1931 eine bescheidene Hilfe an rund 200 Anstalten für körperlich, geistig Gebrechliche, inklusiv Schwererziehbare. Der entsprechende Kredit bewegte sich zwischen Fr. 262 500.— und Fr. 175 000.— (seit 1936); pro Verpflegungstag variierte je nach Insassenkategorie und Vermögenslage des Heimes der Bundesbeitrag zwischen 1,75—8,68 Rp. Ueber die durch die Kantonsregierungen 1944 vermittelte Bundeshilfe gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

15 Beobachtungsstationen	7 682.—
6 Anstalten für Krüppelhafte	8 304.—
13 Anstalten für Blinde	8 707.—
4 Anstalten für Epileptische	13 782.—
19 Anstalten für Taubstumme, Schwerhör., Sprachgebrechl.	17 371.—
32 Anstalten für Geisteschwache	41 349.—
86 Anst. f. Schwererziehbare	54 423.—
34 Anstalten für Gebrechliche verschiedener Kategorien	23 382.—

Total 209 Anstalten mit Fr. 175 000.—

1945 erhöhte sich der Beitrag im günstigsten Falle von 8,7 Rp. auf 10,5 Rp. pro Verpflegungstag. Der Gesamtkredit (175 000 Fr.) blieb sich gleich; allein dieser Kredit kam statt rund 200, nur noch den 149 Anstalten der 6.—10. Vermögensklasse, d. h. vorab den verschuldeten Anstalten, zu, während die finanziell besser gestellten Heime der 1.—5. Klasse leer ausgingen.

b) Eidg. Volkswirtschafts-departement.

Auf Grund des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung, sowie des Bundesbeschlusses zur Förderung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens gewährte der Bund 1944 Beiträge an Lehrwerkstätten in 30 Anstalten in der Höhe von Fr. 78 423.—.

c) Eidg. Justizdepartement.

Es ist heute noch nicht abgeklärt, wie weit auf Grund des neuen Strafgesetzbuches und des entsprechenden Bundesratsbeschlusses vom 10. Juli 1945 den privaten Anstalten, die dem Vollzug des Jugendstrafrechtes dienen, regelmäßige Beiträge an den Betrieb zu zahlen werden.

2. Leistungen der Kantone.

Es ist sehr interessant, festzustellen, wie verschieden die Anstalten in den einzelnen Kantonen behandelt werden. Einige wenige Kantone, darunter besonders Bern, führen eine größere Anzahl staatlicher Anstalten. Andere (Aargau, St. Gallen, Waadt, Zürich) zählen recht viele, vorab private Anstalten auf ihrem Gebiet. Jeder Kanton berücksichtigt und unterstützt die privaten Heime wieder anders. Aber auch innerhalb des gleichen Kantons werden gleiche Anstalten ganz verschiedenen behandelt. Am augenfälligsten tritt dies zu-

tage, wenn der Kantonsbeitrag an ein Heim umgerechnet wird auf seine Höhe pro Verpflegungstag. Da erhält z. B. die eine Anstalt 20, die andere 7, die dritte nur 2 Rp. pro Verpflegungstag, oder, bei Berechnung des Beitrages auf die Verpflegungstage der im Kanton wohnhaften Zöglinge, hier 44, dort 14, im 3. Heim 8 Rp.

In einer andern Anstalt macht der scheinbar große Beitrag pro „kantonseigenem“ Zögling Fr. 2.29 aus; allein davon muß die gemeinnützige Anstalt wieder einen beträchtlichen Teil den Behörden in Form von Steuern zurückerstattet. Es kommt auch vor, daß ein Kanton, der den in seinem Gebiet liegenden Anstalten keine oder nur ganz minimale Beiträge gewährt, gegenüber einem außerkantonalen Heim ziemlich großzügig ist: Der Beitrag pro Verpflegungstag der in seinem Gebiet wohnhaften Zöglinge kann dort 66, ja 75 Rp. ausmachen.

Allem Anschein nach hängt bei den Kantonsbeiträgen an die Privatanstalten nicht wenig von historischen Gründen ab, ferner ob und wie weit eine Anstalt Beziehungen zu den Regierungen sucht, hat und zu unterhalten weiß. Nach rein sachlichen Gesichtspunkten, wie dies dank Pro Infirmis bei der Bundeshilfe aus dem Gebrechlichenkredit der Fall ist, werden die Anstalten erst in wenigen Kantonen subventioniert. Schulanstalten wird z. B. pro Lehrstelle derjenige Beitrag (oftmals der Maximalbeitrag) vergütet, welcher der Kanton den Gemeinden bezahlt. Anderwärts werden alle Lehrerbesoldungen übernommen. Zudem wird angestrebt, daß die Kantone den in ihrem Gebiete liegenden Anstalten mit vor- und nachschulpflichtigen Insassen zumindest eine doppelt so hohe Subvention gewähren wie der Bund.

Pro Infirmis hofft zu erreichen, daß die Kantone auch den außerhalb ihres Gebietes liegenden Anstalten pro Verpflegungstag der in ihrem Gebiet wohnhaften Insassen einen Beitrag gewähren. Es muß doch nachdenklich stimmen, daß von den vom Bund aus dem Kredit für Anormale subventionierten Anstalten lediglich 5 Heime ausschließlich Insassen beherbergen, die alle im betreffenden Kanton wohnhaft sind. Die nachstehende Tabelle zeigt wieder einmal sehr deutlich, wie und daß in der Gebrechlichenhilfe über die Kantongrenzen hinaus zusammengearbeitet wird und werden muß.

Verpflegungstage in den vom Bund subventionierten Anstalten für Anormale, einschließlich Schwererziehbare.

Kanton	in				
	in „eigenen“ Anstalten	%	außerkant. Anstalten	%	Total
*) Zürich	468.823	66,8	233.394	33,2	702.217
Bern	456.590	69,0	204.906	31,0	661.496
Luzern	221.261	65,5	116.263	34,5	337.524
Uri	12.600	39,0	19.647	61,0	32.247
Schwyz	7.003	11,7	52.840	88,3	59.843
Nidwalden	544	3,8	13.816	96,2	14.360
Obwalden	—	—	9.760	100,0	9.760
Glarus	17.177	40,6	25.137	59,4	42.314
Zug	—	—	22.167	100,0	22.167
Fribourg	71.667	81,8	16.162	18,2	87.839
Solothurn	53.182	35,4	100.155	64,6	153.337
Basel-Land	28.638	40,8	41.587	59,2	70.225
Basel-Stadt	76.817	49,2	79.328	50,8	156.145

Schaffhausen	17.977	30,4	41.156	69,6	59.133
Appenzell A. Rh.	5.703	16,1	29.679	83,9	35.382
Appenzell I. Rh.	—	—	6.909	100,0	6.909
St. Gallen	207.795	74,7	82.823	25,3	290.618
*) Graubünden	60.048	44,5	74.891	55,5	134.939
Aargau	189.781	64,0	107.030	36,0	296.811
Thurgau	35.163	32,4	73.535	67,6	108.698
*) Tessin	30.874	37,9	50.458	62,1	81.332
*) Waadt	189.414	85,5	32.080	14,5	221.494
Wallis	46.918	56,5	36.241	43,5	83.159
Neuenburg	10.344	23,8	40.297	76,2	50.641
Gent	46.067	53,3	40.417	46,7	86.484
Ausländer	—	—	—	—	15.814
Total	2.254.396	59,3	1.550.678	40,7	3.820.888

3. Leistungen der Gemeinden.

Zum Schluß noch ein Wort über die Hilfe der Gemeinden. Nur für sehr große Städte stellt sich das Bedürfnis, eigene Spezialheime für Gebrechliche oder Schwererziehbare zu schaffen. Anders besteht die Gefahr, daß allzu verschiedenartige Kinder im gleichen Heim untergebracht werden, denen bei Spezialerziehung viel besser geholfen werden könnte. Der Anstaltstyp „Waisenhaus“ ist — wiederum mit Ausnahme weniger Städte — eine überlebte Form. Das heutige ländliche Gemeinde-Waisenhaus ist sehr oft eine Verwahrungs-, seltener eine wirkliche Erziehungsanstalt. Vielfach sind diese Heime auch sehr schlecht besetzt und dadurch wirtschaftlich unzweckmäßig. Normal entwicklungsfähige Kinder werden in der Regel viel besser in erziehungs tüchtigen Familien erzogen. Dies setzt freilich den Ausbau des Pflegekinderwesens in allen Genden voraus.

Von großen Gemeinwesen wird die Anstaltsfrage am besten gelöst durch größere Beiträge an Heime, in denen eine Anzahl ihrer Kinder untergebracht ist, ferner durch pünktliche Bezahlung eines den Selbstkosten entsprechenden Pflegegeldes. Dieses Aufkommen für ein richtiges Pflegegeld ist das Hauptanliegen, das auch gegenüber den kleinen Gemeinden zu stellen ist, nötigenfalls mit der Möglichkeit, einen Teil der Auslagen durch den Kanton zurückerstattet zu erhalten.

Erziehung erfordert Differenzierung; dies gilt erst recht für Pflege und Erziehung Gebrechlicher. Wenn heute durchschnittlich 40,7% aller Insassen in außerkantonalen Heimen untergebracht sind, so ist dies ein Hinweis, daß sich ein Teil der Versorger durchaus dieser Aufgaben bewußt ist. Es wird eine dankbare Aufgabe für Bund, Kantone und Gemeinden sein, wenn sie mittelst größerer Beiträge auch die Zusammenarbeit und Planung im Anstaltswesen unterstützen, auf daß die Heime immer besser ihren Zielen gerecht werden, die Insassen soweit zu bringen, daß sie sich womöglich selbstständig im Leben bewähren. Für diejenigen aber, die der Dauer versorgung bedürfen, wird bei überkantonaler Zusammenarbeit gleichzeitig mit weniger Mitteln eine bessere Pflege erreicht.

*) Fehlen noch: Heimgarten, Bülach; Roveredo; Riva San Vitale; von Mentlen; Bellinzona; Les Mûriers, Grandson; Serix; Hospice orthopédique, Lausanne.